Nr. 17.

Samftag den 22. Januer

3. 90.

Berkauf einer Lederer - Realität im Markte Möttnik in Krain.

Im Martte Mottnit in Rrain , in einem Drte, wofelbft und in der Umgebung viele Jahrmartte abgehalten werden, ift eine Realitat, wozu ein Bohngebande, ebenerdig aus einem Borhause, einem Burichtzimmer, einem Ledergewolbe, einem Reller, einer Ledererwert: ftatte, alles in gutem Buftande, einer Pferde= stallung, und das 1. Stockwert ans einem gro-Ben Borfaal, zwei Wohnzimmern, einer Ruche und einer Dachkammer bestehend; bann an Grundftuden, ein Sausgarten mit Dbftbaumen und ein Ucker von 2 Degen Unfaat nebft Biefen, aus freier Sand unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Preis : 950 fl. CM.

Rauflustige wollen fich dieffalls an den Eigenthumer Martin Brafchan, wohn= haft im Drte Frang in Unterfteier, wenden.

3. 2053.

Moos, Pflanzen-Beltel

Be. J. Moller. Apothefer in Pregburg, gegen alle Urten fatharrhalifche und Lungenleiden , find

bei Herrn Joh. Rraschovitz. Preis einer Schachtel 20 fr. EM.

3. 107.

21m Reuen Martte Dr. 219 im 3. Stock ift ein Monatzimmer zu vermiethen; auch ift dafelbft ein Dianoforte um febr billigen Preis zu verkaufen.

ke moun's en

itz-Pulver

(in verfiegelten Driginalfcachteln fammt Gebrauchs : Unweifung à 1 fl. 12 fr. C. M.).

von Lobry & Porton ju Utrecht in Riederland

pheln und Rhachitis. Es beilt die veraltetften Gicht: und (in Driginalbouteillen fammt Gebrauchsanweifung à 2 fl. und 1 fl. EM.) rheumatifchen Leiden, fo wie chronische Soutausschläge. Laibach befindet sich die Haupt = Riederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der

Alpothete "zum goldenen Sirfd" des Berrn Wilhelm Mant.

für Lebens= und Renten=Bersicherunge

Gesellschafts-Kapital: 2. (1000.000) Gulden

(Concessionire durch boben Ertaf des k. h. Ministeriums des Innern, Doc. 1. Dezember 1858. 3. 10141) Berforgung und Ausstattung von Kindern. — Bersicherungen auf den Todesfall, auf das Leben und den Ueberlebensfall. — Ge-mischte Bersicherungen. — Unmittelbare und aufgeschobene Leibrenten. — Darleben auf Grundlage von Gegenversicherungen. — Pensionskassen und jede andere denkbare Kombination zur Bersicherung des menschlichen Lebens.

Verwaltungsrath:

Braffbent : Frang Araf v. Garlig, wirtt. geb. Rath, Staates und Ronfereng-Minifter.

Derwaltungsrathe:

Daniel Freiherr von Eskeles, ef des Banthaufes Arnftein und Eskeles. Heinrich Graf Larisch-Mönnich.

Dr. Franz Matzinger, f. f. Sektionsrath im Ministerium bes Innern. Arthur Baron O'Sullivan de Grass.

Dice-Prafident: Graf Edmund Bichn.

Gustav Schwartz von Mohrenstern. Dr. Josef Ritter von Winiwarter, Pof. und Gerichtsellevolat in Wien.

Direffor: Andre Langrand - Dumonceau, Grunder ber Lebeneversicherunge . Gesellschaft "La Royale belge" in Bruffel.

Der Gis der Gefellichaft ift in Wien, Renngaffe Rr. 154.

Bebermann werben auf Berlangen franto die Tarife und eine fleine Brojchure jugeienbet, worans man fich ausjuhrlich: 1. von der Rüglichfeit von Lebensversicherungen unter was immer für pecuniaren Berhältniffen von Indivisiums unterrichen fann, und werin man 2. die großen Borzuge auseinandergesetht findet, die einerseits in der Berechtigung, bei der Geschlichaft immer für pecuniaren Berhältniffen von Indivisiums unterrichen fann, und werin man 2. die großen Borzuge auseinandergesetht findet, die einerseits in der Berechtigung, bei der Geschlichen fur für bein gunden, und anderseits in der Specialität der Anfalt liegen, ihre Mitglieder selbi bei dem Aufhoren der jahrlagen an den Berechtigen Berthage einen wahren, jederzeit durch die Gesellschaft realistischen Werth erhalten.

Z. 83. (4)

ADUNG

Sonntag den 23. Jänner d. J. findet bei brillanter Beleuchtung in dem neu und geschmackvoll decorirten schönen Saale der bürgerl. Schiessstätte ein

Bürgerball

Statt, zu dem der hohe Adel Krain's, das löbliche k. k. Militär, die Honoratioren und der geehrte Bürgerstand freundlichst eingeladen werden.

Der Reinertrag dieses Balles ist dem **Reservefonde** des hiesigen **Aus-**

Wilf - Hassen - Vereins gewidmet.

Eintrittbillets à 1 fl. für eine Person, und Familien - Billets für 3 Personen à 2 fl., sind bei den Herren Karinger am Hauptplatz, Morak am Kundschaftsplatz, Tambornino in der Sternallee und im Cafe Jenatsch auf der St. Peters-Vorstadt zu haben.

Vom Verwaltungsrathe des Aushilf - Kassen-Vereins in Laibach.



Co eben angetommen eine Partbie von bem beliebten angenehm gu nehmenben

nneeveras-Kran

für Grippe, Seiferteit, Suften, Salebeidmerten, Berichleimung, überhaupt bei Bruft. u. Lungenfrantbeiten ein bemahrtes Linderungsmittel , wird nach argtlicher Borfdrift ans frifd gepreßten Bruit und Lungenfrantern genau erzengt burch

Frz. Willnelm.

Apothefer in Reunfirden, Privilegiums-Inhaber und

.Durficus Beidender Apothefer in Gloggnis, dem. Probuft n= Fobrifanten

Selber Schneeberg's Kräuter-Allop ift edit zu befommen :

In Laibad einzig und allein in ber Aporbete "jum goldenen Birichen" bes Withelm Mager.

In Reuflobil: Dom. Rizzoli, Aporbefer 30 Billach: Andreas Jerlach.
" Gmint : Johann Marocutti.
" Bippach: Jos. L. Dollenz.
" Grefeld: Fried. Bömches, Aporbefer.

und bei allen jenen herren Depositeuren, welche burch andere Zeitungen befannt gemacht werben.

Beniger als 2 Glofden werben nicht verfendet. Fur Emballage find 18 fr. ju entrichten und ber Belbbetrag franco einzufenden. Preis pr. Glafche fammt Gebrauchsanweisung 1 ft. 26 fr. ö. 28.

gaupt-Depot bei Jul. Bittner, Apetheter in Gleggnis.

Woll's Seidlig: Pulver find nach Ausspruch der ersten ärztlichen Auftoritäten ein erprobtes Beilmittel bei den meiften Wagen: und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Ver Ropfung, Bamorrhoiden, Godbrennen, Magenframpf, den verschiedenartigsten weiblichen Rrantheiten zc.

Bebe Schachtel, fo wie jebe Gebrauchsanweisung ift, gum Unterschiede ber vielfaltigen Gurrogate, mit Siegel und Ramenbunterfdrift von 21. Doll verfeben, worauf beim Rauf genau Rudficht gu nehmen.

Das echte Dorich: Leberthran: Del wird mit bestem Erfolg angewendet bei Bruft: und Lungenfrantheiten, Gero-



einem Börbaule, einem Socialisammer, einem Beiselseitets at f. für eine Person, und Persons interes für einem Bellers einer Legeneine in Personen auf f., sind ist den ferren Maritieger und Ramppplaten. Morat.

in Kundschaftsplate. Tranborsino in der Steenaltee und im Cafe Tenalse Seit langerer Zeit befaffen fich mehrere Geifen : Erzeuger mit ber Unfertigung verschiebener Gurrogat : Geifensorten, welche fie unter mehrerlei Ramen verkaufen, als: Apello, Apolleo, Apolloi, Glain 2c. 2c., in viele Claffen und Rummern theilen (nämlich Claffe oder Dr. 1, 2, 3, 4 u. f. w., wodurch die immer schlechtere Qualität nach Nummern bezeichnet ift) und auf Grund les billigen Preifes, wie diese Ware gewöhnlich berechnet, überall als febr "convenabel" anempfehlen laffen.

Es muß natürlich Jedem unbenommen bleiben, seine Erzeugnisse anzupreisen; wenn aber Jemand, ber ein Surrogat erzeugt, sich erlaubt, dieses Surrogat als echte Ware, und um das consumirende Publikum zu tauschen, mit den gleichen oder abnlichen Ramen bes Erzeugniffes aus einer renommirten Fabrit in ben Pandel zu bringen, dann ift es Pflicht, berlei Betrugereien aufzudecken.

Wie fich alle unfere Birkulare aussprechen, berechnen wir unfere Erzeugnisse allen unsern Freunden zu gleichen Preisen; nun erhalten wir aber von vielen Geiten die Berficherung, daß unfere Ware billiger burch Reisende angeboten wird, ale wir solche directe berechnen.

Bei naherer Untersuchung haben wir uns die Ueberzeugung verschafft, daß man derlei Surrogat = Seifen unter obigen Namen, welche mit gleichen Lettern (Buchftaben), wie bei unferer Seife, auf jedem Stud eingeprest find, als unfer Erzeugniß verfauft; wenn es alfo vorfommt, daß ein reifender Charlatan oder Berichleißer die fogenannte ,, Upello =, Upoll=, Apolleo =, Apolloi = ober verschiedene Clain = Geifen" als unfer Produkt, namlich: "Upollo = Geife" anbietet, fo ift dieses offenbar ein Betrüger, Da wir unfere, aus reinem Glain und gang chemisch rein gesottene Seife, welche für Woll: und Seidenfärber, für alle Waschereien, jo wie für die Tvilette gleich vortheilhaft ift, bloß unter dem renommirten Namen "Apollo: Seife" in den Sandel bringen.

Die Apello: Seife (feit kurzer Zeit von einem hiefigen), die Apoll: Seife (wahrscheinlich von einem Brunner), die Apolleo: Ceife (wahrscheinlich von einem Prager) und die Apolloi : Ceife (wahrscheinlich von einem Pesther), fammtlich aber uns unbefannten Erzeugern fabrigirt) find gefüllte Geifen, unter welche Rategorie auch Die meiften fogenannten Glain-Seifen gehören.

Bum Füllen der Seife wird größtentheils Lange, auch Wech, Speckstein (Federweiß), Lehmerde, ja felbst feingeriebener Cand verwendet, indem ein fleines Quantum Fett mit berlei werthlofen, febr in's Gewicht fallenden Artifeln, im Berein mit Meglauge zusammengerührt wird, was nach wenigen Stunden diefes Geifen : Gurrogat gibt.

Den Wiederverkäufer wie den Consumenten trifft bei deren Unwendung immer, mitunter großer Verluft; den Wiederverkäufer dadurch, daß nach wenigen Wochen, als die Ware am Lager liegt, sich das Gewicht bedeutend vermindert, indem das Waffer der Lauge vertrocknet und die Stude unförmlich, wie Schwamm zusammenschwinden, endlich aber, daß der Wiederverkäufer zu verantworten hat, wenn das faufende Publifum bei deren Berwendung, nicht wiffend, daß es ein Surrogat ift, dem schädliche Stoffe beigemengt find, fich großen Schaben verurfacht.

Bei Erzeugung von gefüllter Seife auf kaltem Wege wird gewöhnlich, um eine Auflösung des Fettes zu bewirken, ein großer Ueberschuß von Aetlauge verwendet, Das überschuffige Ratron wirkt nun auf alle animalischen und Baum: wollstoffe febr zerftorend, indem er derlei Stoffe zerfrift, fo wie beim Berbrauch ber Toilette: Seife Die Sant aufätt und Rraten verurfacht. Beim Berbrauch zu technischen 3wecken, g. B. bei Farbereien zo., ift ber Schaden oft febr groß; denn abgesehen hiervon, daß eine mit Speckstein, Dech, Lehmerde und Sand gefüllte Geife durch diese Stoffe, welche keinen Werth baben, schwer ins Gewicht fallen, — liegt der große Nachtheil darin, daß diese unlöstichen Erdtheile zarte Farben zerstören, und indem sie sich mit der Farbe an den Stoff anhängen, dieser sehr oft ganz verdorben wird. Bei dem großen Renomme, was unsere "Apollo-Seise" im In- und Auslande in allen Zweigen technischer Bermendung befigt, muffen wir und baher gegenüber folder Betrugereien verwahren, und erklaren hiermit, wie in unferen fruberen Zirkularen: daß wir bloß vollkommen neutrale und ganz chemisch rein gesottene Seife erzengen, die wir unter Dem Ramen "Apollo-Ceife" verhaltnismäßig ber Qualität stets so billig berechnen, wie es feiner andern Fabrik leicht möglich wird; - wie wir auch noch weiter bemerken, daß sowohl bei unsern Upollo : Kerzen, als der Geife wir bloß eine Gorte, und zwar nur die ausgezeichnetste Prima-Qualität, und nie eine zweite schlechte Gorte erzeugen.

Bum Schluffe muffen wir noch auf eine und in neuester Zeit erst bekannt gewordene, befonders raffinirte Betrugerei aufmerkfam machen.

Bon unserem Seifen-Baupt-Depot in Pesth erhielten wir die Unzeige, daß vielseitig unsere leeren Seifen - Riften, auf welchen unsere Zeichen markirt sind, aufgekauft werden; bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß eigene Agenten, des Lesens unkundige Fuhrleute, welche mit schriftlichen Ordres zum Ankauf unserer Apollo Seifen nach Pesth kommen, auflanern, und ihnen die vorgenaunten Surrogat Seifen in unsere Original Risten verpackt austatt unserer Apollo Seife übergeben.

Um derlei Betrüger ber frafgerichtlichen Behorde anzeigen zu konnen, ersuchen wir unsere Geschäfts-Freunde, vorkommendenfalls uns fogleich unter Beischluß der dießfalls erhaltenen Rechnung in Kenntniß zu seben.

Wien, im Februar 1858.

Erfte öfterr. Seifensieder-Gewerbs-Gesellschaft.

Comptoir im Apollo-Saale,
Schottenfeld Nr. 343.

errichtet im Jahre 1831.

Gefellschafts : Rapitalien zahlbar im Meberlebungsfalle des Berficherten.

Tontinen ober gemeinschaftliche Sparkaffen.

Prämien-Carif für das Jahr 1859 für Eine Einlage oder Aktie.

II. Abtheilung, bauernd bis 31. Dezember 1870 (20 Jahre vom 1. Jänner 1851). Reuntes Jahr feit bauernd bis 31. Dezember 1867 (12 Jahre vom 1. Jänner 1856). Biertes Jahr feit							IV. Abtheilung, bauernd bis 31. Dezember 1875 (20 Jahre vom 1. Janner 1856). Biertes Jahr feit			
dauernd bis 31. Dezember 1870 (20 Jahre vom 1. Janner 1891). Reuntes Jahr feit dem Beginne. Dauer noch zwölf Jahre.			dem Beginne. Dauer noch neun Jahre.				dem Beginne. Daner noch fiebenzehn Jahre.			
Alter gabibar nach Babl	Alter gablbar nach Babl	Alter	Brämien zahlbar nach Wahl	Alter	Brämien gablbar nach Wahl	Alter	Brämien gahlbar nach Wahl	Alter	Brämien 3ahlbar nach Wahl	
bes entweder oder jabrlid	des entweder oder jährlich	bes	entweder oder jahrlich	bes	entweder ober jat	rlich des	entweder ober jahrlich	bes	entweder ober jahrlich	
Berficher= ein für alle burch	Berficher= ein für alle durch Mal 12 Jahre	Berficher=	ein für alle burch Mal 9 Jahre	Berficher=	ein für alle burd Mal 9 Jah	re	ein für alle durch Mal 17 Jahre	Verstcher=	ein für alle durch Mal 17 Jahre	
Sulb. Reufr. Gulb. Reufr.	Guld. Reufr. Guld. Reufr.	ten ten	Gulb. Reufr. Guld. Reufr.	ten	Guld. Reufr. Guld. N	1611	Guld. Reufr. Gulb. Reufr.	alla duten asmo	Guld. Reufr. Gulb. Reufr.	
no idia pari bilità e di la predica consi	26 3ahre 102.62 11.11 102.62 11.11	Neu=	terer serilben untersen fo	26 Jahre 27 "	119.73 16.1 119.72 16.1	St. CO. St. Co. Land St. Co. Co. Co. Co. Co. Co. Co. Co. Co. Co	ne ball bie Biechte und Bierbie	26 Jahre 27	79.94 6.82 79.89 6.82	
Meu= 76.44 10.43	28 , 102.62 11.11	geborene !	88.39 14.79	28 "	119.70 16.1	0 geborene	60.58	28 ,	79.83	
3 Monate 85.29 10.60 6 87.52 10.69	29 " 102.62 11.11 30 " 102.62 11.11	3 Monate	98.73 15.07 100.96 15.21	29 "	119.66 16.1 119.63 16.1		67.08 6.70 68.76 6.72	30	79.80 6.82 79.62 6.81	
1 3abr 90.91 10.83	1 31 , 1 102.62 11.11	1 Jahr	104.67 15.42	31 "	119.59 16.0	8 1 3abr	71.96 6.77	143 113 dun 136	79.43 6.79	
2 Jahre 96.18 11.02 99.33 11.16	32 " 102.62 11.11 33 " 102.62 11.11	2 Jahre	110.49 114.12 15.70 15.91	32	119.56 16.0 119.52 16.0		76.00 6.88 78.36 6.91	33	79.12 6.77 78.78 6.72	
101.67 11.23 103.16 11.20	34 102.62 11.11	n zu "bun gaent	116.81 16.06	34 "	119.49 16.0	18 4 4	80.01	34 "	78.31 6.70	
6 " 104.30 11.32	35	6 "	118.70 16.20 120.15 16.27	36 "	119.45 16.0	G G	81.04 6.95 81.79 6.96	35 ,	77.68 6.65	
7 " 105.10 11.34 8 " 105.72 11.36	37 " 101.94 11.02 38 " 101.38 10.97	mge, un monteren	121.26 121.99 16.31 16.33	37 " 38 "	119.38 16.0	5 7 "	82.63 82.79 6.98 7.00	37 38 "	76.39 6.54 75.48 6.49	
9 " 106.08 11.39	1 39 100.73 10 90	9 pane	122.95 16.34	39 "	119.21 16.0 118.86 16.0	1 9	82.88 7.02	39 ""	74.58 6.40	
10 " 106.24 11.41 -11 " 1 106.14 11.34	40 " 99.84 10.83 141 " 98.94 10.76	11000 11000	122,59 16.36 122,94 16.34	40 "	118.53 15.9 117.79 15.8	THE REAL PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY.	82.93 7.03 1 82.79 6.96	40 "	73.59 6.35 72.43 6.28	
12 , 105.77 11.27	42 " 98.00 10.69	12 "	122.64 16.31	420	117.00 15.8	12 ,	82.48 6.93	42 "	71.28 6.19	
13 " 105.42 11.23 14 " 105.05 11.22	43 " 96.86 10.60 44 " 95.71 10.53	1 81411P des 1	122,27 121.89 16.27 16.22	43	116.02 15,' 115.01 15,	10 10 "	82.16 81.85 6.89	43 "	70.09 6.14 68.88 6.07	
15 " 104.68 11.20	1 45 " 94.52 10.45	Charing the	121.52 16.20	45	113.98	15 ,	81,51 6.88	45 "	67.65 5.98	
16 " 104.35 11.18 17 " 104.09 11.16	46 " 93.13 10.34 47 " 91.86 10.27	17: 11:	121.12 16.20 120.89 16.17	46 "	112.70 15. 111.56 15.		81.27 6.86 80.94 6.86	46 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	66,24 64,87 5.83	
18 " 103.84 11.16 19 " 103.58 11.15	48 90.53 10.17	18 117	120.63 16.15	48 "	110.46 15.	18	80.69 6.84	48	63.51 5.76	
20 103.27 11.13	49 89.34 10.08 50 88.09 10.01	19 4 4	120.36 16.15 120.10 16.12	49 32, 40	109.20 15. 107.94 15.		80,46 80,20 6,84	50	62,04 5,67 60,32 5,56	
21 " 103.16 11.13 22 " 103.04 11.13	51 86.78 9.92 52 85.56 9.82	21 " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	120.00 16.12 119.89 16.12	51 ,,	106.84 14.	00 100	80.15 6.82 80.11 6.82	51 ,	58.52 5.44 56.54 5.34	
23 " 102.90 11.13	53 84.26 9.75	23	119.79 16.12	53 6119, 1	105.87 14. 104.89 14.	79 23	80.06	53	54.37 5.14	
24 " 102.74 11.11 25 " 102.62 11.11	54 , 82.69 9.61 55 , 81.06 9.48	25 2 7	119.77 16.12 16.12 16.12	54 .//	103.62 14. 102.46 11.		80.04 6.82 79.99 6.82	55 000 .00	11:0 mi = 10 lole = 1+	

Ber einer oder der andern obiger brei Continen-Abtheilungen beitritt, und die Bramie entweder auf ein Mal, oder jahrlich durch die obenausgedrudte Ungahl Jahre entrichtet, und fich an dem gum Ablaufe ber Abtheilungen poransbeftimmten Tage (respective 31. Dezember 1870, 31, Dezember 1867 und 31. Dezember 1867 und 31. Dezember 1875) noch am Leben befindet, empfangt die von ihm einbezahlte Summe nebft ben betreffenden Binfen und Binfes. Binfen, fo wie auch bie verhaltnigmäßige ihm gebubrende Quote fomobl ber von ben verftorbenen Theilnehmern eingelegten Summen fammt ben darauf entfallenden Binfes Binfen und Binfes Binfes Binfen und Binfes Binfen und Binfes Bin murben, melde bie bedungenen jabrlichen Gingablungen bis gum Ablaufe ber Abtheilung nicht fortfesten. Die obeangeführte, dem Theilnehmer gebuhrende Duote wird auf Grund ber in feinem Beng befindlichen Angabl Aftien, im Berhaltniß gur Gesammtzahl ber Attien, melde fammtliche ben Ablauf ber Abtheilung überlebenden Theilnehmer

im Gangen beniben , bestimmt.

Die im obigen Tarife angesetten Bramien verflegen fich fur eine Aftie. - Ber fich auf 10 Aftien einschreibt, muß bemnach 10 Mal ben betreffenden, auf sein Alter entfallenden Bramien betrag entrichten, wer fich auf 100 Aftien einschreibt, muß bagegen benfelben 100 Dal entrichten u. f. w. - Jebermann fann riner ober ber andern ober auch beiben ber obigen Abtheilungen beitreten.

Derjenige, welcher Die Pramien in flingender Gilbermunge einzahlt, empfangt fammiliche ibm gur Beit ber Bertheilung gebuhrenden Gummen gleichfalls in flingender Gilbermunge.

Trieft, im Dezember 1858. me in Bent an and manne Bon Der Bentral : Direktion.

Die Sauptagentichaft fur Rrain obbefagter Berficherungs-Unftalt befindet fich in der Gradifca-Borflatt Dr. 32 bei Berrn B. Geunig, allwo bie nothigen Ausfunfte bereitwilligft ertheilt und bie bagu gehörigen Anmelbungen verabfolgt werben.

Bedingungen der sogenannten Tontinen-Versicherung.

Hebes Berlicherten. 1. & wurden, wie bemertt, 4 von einander getrennte Befellichafte. Abtbeilungen begrundet. Bur bie erfte, am 1. Januer 1851 beginnende, 12 Jahre bauernde Abthei. lung, fonnten alle Diejenigen als versicherte Theilnehmer eingeschrieben werden, welche Muffchlag von 3, pot. für jeden begonnenen Beripatungemonat ale Ausgleich ber mabr. fiche Beribeilung zusammenstellen und mabrend der peremtorifden Grift eines Monats ben bießfallfigen Untrag bis Ende des Jahres 1857 übergaben, und fur Die zweite, eben. icheinlichen Sterblichfeit und bes verlornen Binfes bingugefügt. falle vom 1. Januar 1851 batirende, 20 Jahre bauernde Abtheilung, alle biejenigen, welche benfelben bis Ente bes Jahres 1865 einreichen, und anBer ber Ginfdreibunge. titel 2, 3 und 12 bestimmen. Der gleiche Borgang findet bei ben 2 im Jabre 1856 binauslauft, fieht es Zedermann frei, fich mit einer over mit mehreren Rormaleinlagen, controlliren. 3m Laufe Des dem Ende der Abtheilung nachfifolgenden Monate Janner Bebubt die Beitritts, und Barantiepramien entrichten, wie Dieg Die nachfolgenden Urerrichteten Abtheilungen Ctatt, wovon der Beitritt gur 12jabrigen im Jabre 1862, und gleichviel auf ein- over mehrere Dale, bei der Berficherung zu betbeiligen, immer jedoch wird durch Butbun und auf Roften der Befricht auf ein- over mehrere Dale, bei der Berficherung zu betbeiligen, immer jedoch wird durch Butbun und auf Roften der Befricht an die Aufpruchbabendem durch die jener zur 20jabrigen im Jahre 1870 geschloffen werden wird. Es fiebt ber Besellichaft mittelft voller Ginlagen, ba Fraktionseinlagen nicht angenommen werden. Much beiben im Artikel 5 erwähnten officiellen Zeitungen die dreimalige Unzeige ergeben, ben von frei, ben Beitritt anzunebmen ober zu verweigern , allein nach Ablauf ber obermabnten Einschreibungs Schluftermine wird ihr nicht mehr gestattet fein, weitere Theilnebmer für diefe Abibeilungen anzunehmen, und eine jede berfelben wird bis zu beren Erlofden idreibunggaftes von Geite der unterfertigten Befellichaft erwirbt ber Berficherte bas termine eingeschrieben wurden, und zwar obne bag bie Rechte und Berlindlichkeiten ber Den Bertbeilung mit einer Aftie Theil zu nehmen; nachdem alfo jede Normaleinlage obbesagten Zeitfrift vorzunehmen vermögen, indem nach Berlouf berfell-en Die von ber Berficherten einer Abtheilung in irgend einer Beziehung mit jenen ber Berficherten ber eine Aftie verfritt, fo wird ber Beficherten ber Gefellichaft verfaste Aufstellung ber Bertbeilung machtraglichen micht mehr andern Abtbeilung zu fieben baben, indem and die Bebarungen einer Abtbeilung Betbeiligung gelangen, als Normaleinlagen eingefdrieben und bezahlt murben. ju jeber Beit von jenen ber andern burdaus getrennt fein merben.

welchem fie fich bei einer oder ber andern der vier Abtheilungen einschreiben ließen oder rationen gang abgesondertes Register, und veröffentlicht im Monate April jeden Jabres laffen werden, ju gablenden Bitrittsprämien , werden von ber Befellicaft Assieurazione burch die offizielle Zeitung jeder von einem Berficherten als bleibender Bobnfig bezeich. Generali beim Borfenamte in Trieft und ber Sandelstammer in Benedig binterlegt, neten Proving, ben effeftiven, von ben Reviforen, Cenforen und Bermaltungerathen ber Damit Die im Artifel 9 bezeichneten Reviforen feiner Zeit davon Ginficht zu nehmen und Befellichaft gepruften und genebmigten Ctant ter Abtbeilung am 31. Des nachfiverflof. gu bemabren vermogen, bag folde richtig angemendet murben.

Um 1. Januar jeden Jahres pflegt Die Befellichaft ben Zarif der Beitrittspramien, ju veröffentlichen ; Diefer Tarif ift ftets mit bem porermabnten Depositirten gleichlautenb.

5. Die Berficherten oder wer immer fur fie , tonnen nach ihrer Babl entweder Die in besagten Tarifen bestimmten einmaligen Pramien, b. i. ein fur allemal, oder die bar- er im nachsten und ben nachfolgenden Jahren ebenfalls zum Frachigenuffe gelangt, fich in bezeichneten jahrlichen Pramienraten gablen, und zwar bei legteren fur bas erfte Beitrittejabr fogleich im Augenblide ber Ginidreibung nebft bem im letten Gage Die. fes Artifels ermabnten Bufdlag , fernerbin aber am 1. Janner jeben Jahres bis jum obenermabnten Auffdlags zu ihren Bunften anbeim. Tage, an welchem die Dauer ber Abtheilung, ber fie angehoren, enbet.

nach ber Berichiedenbeit der Zeitpunfte, in benen die Berficherung beginnt, und Des fenvergutung, guruderhalten. Unterfdiede ber von ben flatiftifden Tabellen von Demonferrant und Deparcieux anfür alle Dal ju gablende Pramie von 50 fl. fein muffe.

Abtheilung nachfolgenden Jahre ein Auffchlag der Beifritispramien bestimmt , bod bloß fattfinden, welcher Die Abtheilung ju auf der Boft des Einladungszirkulars zufommen , fo wird man diefe Benehmigung als auf Diejenigen anwendbar, welche in einem Jahre beitreten murben, in welchem vor ibrem Ente gelangt, befigen merden, fo bag ein jeder berfelben mit fo viel Aftien baran nicht geschen betrachten und Die Abtheilung wird bis gu ihrem urspringlich bestimmten beffen Beginn fich unter ben fruberen Theilnebmern eine außerordenilich große Sterb. Theil nehmen wird, ale es Normaleinlagen find , welche er in jener Abtheitung befigt. Endetermin meiterfort beffeben. lichfeit ichon verwirflicht batte, und biervon Geitens ber Direftion ber Befellichaft unter Benehmigung ihres Berwaltungerathes Die entsprechende Beröffentlichung gemacht liche Zeitfrift fefigefest, namlich respective bis jum 30. Juni 1863 und 1871 und 30. lung fammilider vorangeführter Bedingungen, alle Berwaltungefoften gur eigenen Laft morten mare.

ren fie burchgebenos alle am 1. Januar jeden Jahres erlegt worden , welcher Zag als Berluft bes in den Artifeln 7 und 8 ermabnten Betbeiligungerechtes.

bie Normalepoche fur jede Einzahlung angenommen ift, und von welchem die Berech: | Raddem auf Diefe Urt bie Batil ber Unfpruchbabenben a) auf die Burudferstattung nung der betreffenden Zinfen laufen muß, wird den Bramien berjenigen, melde folde ber einbezahlten Beitritispramien, und b) auf den Bezug eines Quotentbeiles bes nach veripatet, bod immer vor bem 31. Dezember bes Cfadengiabres gablen murben, ber peren Abjug verbleibenden Betrages, ermittelt murbe, wird die Befellichaft Die begug.

Abtheilungen fann man gleichzeitig beitreten.

Durch Die Gingoblung einer Ginlage und ber Entgegennahme bes bezuglichen Gin. Recht, an der jur Beit der Liquidation der Abtbeilung, welcher er angebort, vorzunehmen. Derfelben enthaltend. Lundgegeben, Damit Dieje Besteren Die Revisionen innerhalb ber

2. Die Tarife ber von ben Berfichernden je nach ibrem Alter und bem Jahre, in beiden Abtbeilungen ein eigenes von jeder andern Abtbeilung weer ihrer fonftigen Dpefenen Dezembere auf Die gleiche Beije, wie fie bieb fur ibre jabrl. Bilangen zu thun pflegt,

6. Muf fammtliche von ben Berficherten biefer beiben Abtheilungen gezahlten Bei normgebend fur alle fich in bemfelben Jahre einschreibenden Theilnehmer durch ben Drud trittspramien und auf ben britten Tveit bes im letten Paragraphe bes Urifels 3 ermabnten Aufichlages, ichlagt Die Unterfertigte am 1. Janner bis jum Tage, in welchem bie Dauer berfelben Abtheilungen vollzogen ift, ben 4per; Bine alljabrig, welcher, ba jabrlid tonfolibirt. 218 Erfas Des Zinfenverluftes, welchen Die Befellichaft auf ben ibr ipater ale am 1. Jamer entrichteten Betragen erleibet, fallen Die übrigen %, Theile bes

7. Bene Berficherten, welche Die Berbindlichkeit übernebmen, Die Beitrittepramien Die Tarife find berart gusommengeftellt, bol zwischen jenen, welche die Pramie jabrlid ju gablen, und biefer Berbindlichfeit, wie im legten Paragraphe Des Uriffels 3 auf ein Mal , und jenen , welche folde jabrlich jablen, zwischen jenen, welche fich im Jabre bemerft , baburch nicht nachtommen , bal fie auch ben 31. Dezember bes Ctabengiabres 1851 einschreiben ließen, und jenen , welche fich in nachfolgenden Jahren verficherten und verfireichen laffen, ohne Die betreffende Zahlung zu leiften, werden bes Rechtes verluftig. verfichern werden, fo wie gwifden jenen, welche ein verschiedenes Alter baben, volltom. an der vom nadfolgenden Artifel 8 berudfichtigten Bertbeilung Theil zu nehmen ; follten mene Gleichformigfeit bes Rifico und ber Ergebniffe berricht. - Dieje vollfommene fie jeboch an bem Tage, an welchem die Daner der Abtheilung, welcher fie beigetreten maren, Bleichformigfeit murbe badurch ergielt , baß bie Pramien berart combiniet murben, baß endet, noch am Leben fein, und Dieß innerbalb ber vom Artifel 9 feftgefesten fechemonat. unter Bernafichtigung bes Unterschiedes ber Große ber Gingablungen und Binfen, je lichen Frift nachweifen, fo merben fie bie einbezahlten Beitrittspramien, jedoch obne Bin.

gegebenen Sterblichfeitsgefahr, je nach ber Berfchiebenbeit bes Alters bes Berficherten Binfen, wird nach Abzug jener Betrage, welche auf Grund bes obigen Artitele 7 jurid. Der fechomonatlichen Frift jur Beibringung ber Die Ueberlebung ber Theilnehmer am und der Dauer der Berficherung, alle jene verschiebenen Pramien auf eine Rarmalein. erftattet werben follten jum Bangen jenen Berficherten augeboren, welche ibre Berbind. Tage, wo bas obermabnte Birfular ber Doft aufgegeben wurde, belegenden Dofumente, lage einer gleichen Summe, welche von Berfichetten, Die bas gleiche Alter hatten, gleich. lichkeiten erfullt baben und nachweisen werden, an bem Tage, in welchem Die Daner ber fofort in den Bemungen ericheinen laffen, und boraufbin zu ben andern von ben obigen zeitig gemacht waren, binauslaufen, biebei vom Standpunfte ausgebend , bal die Ror. Abtbeilung, bei ber fie betheiligt waren, endet, namlich am 31. Dezember 1862 fur Die Urt. 9 und 10 vorgeschriebenen Berrichtungen ichreiten , indem, um die Bablung vorneh. maleinlage bes erften Beitritisjahres in eine 20 3abre bauernde Abtheilung fur ein am Theilnehmer ber gweiten men zu konnen, fenber fammtliche in bemfelben Art. fur die bem Ende ber Abtheilung 1. Janner fenes Jahres nicht uber 3 Monate altes Rind, Die ein Abtheilung, fo wie am 31. Dezember 1867 und am 31. nehmer ber beiden Abtheilungen vom Jahre 1856 noch am Leben gewesen gu fein, und muffen. Burbe ber Befellichaft Die Benehmigung ju ber von Diesem Artifel berudfich. Es wurde jeroch als Ausnahme in obbefagten Tarifen, fur die ber Eröffnung ber Aufgabe unter alle jene Normaleinlagen tigten antigipirten Bertheilung erft nach Berlauf eines Monats vom Tage ber Aufgabe

nach vollzogener Lignidation, wird es ben 10 bedeutenoften Berficherten ber betreffen-4. Nachbem jede in ben jabrlich zu veröffentlichenden Tarifen angeführte, fei es ein. Den Abtbeilung auf Grund des im Artitel 5 ermabnten Special-Regifters und ber laut malige ober fabrliche Beitrittepramie auf eine einzelne Rormaleinlage übereinftimmend Urtifel 2 bepositirten Zarife geftattet fein, Diefe Bujammenftelling ju prufen und gu

Rad Bolling Der Ligaidation wird Dies burd eine weitere abulide Angrige, bas Bergeichniß ber anipruchhabenden Theilnebmer und Die Ramen ber 10 bedeutenoften juganglich fein wird.

10. Sollte jebod vor Ablanf ber vorbesagten fechemonatlichen Zeitfrift von ben 5. Die obgenannte Desellichaft Assieurazioni Generali, fubrt fur eine jede biefer Bermanoten oder Bevollmachtigten eines fich außerbalb Europa befindendem Theilnebmere ein Auffchub gur Beibringung ber Dommente nachgefucht werden, fo wird fich Die Berbindlichfeit biefer Beibringung und ber betreffende Rechtsverlut im Bengumungs. falle, bis jum 31. Oftober besielben Jahres als ausgedehnt veritrben, weil die Liqui-Dation niemale water als am 1. Rovember vorgenommen und nach beren Bollgug gur obenermabnten Dublifation fofort geschritten werden muß, indem Die Bablung ber ben überlebenden Theilnehmern nach obbefagter Bertheilung gebubrenden Gumme von ber Befellichaft (nach Ablauf ber obbezeichneten Zeitfrift), gleich nachbem beren Babt rechts. giltig erfannt fein mird, in feinem Falle aber fpater als am 31. Dezember bes ber Ende-Dauer ber Abtheilung nachfifolgenden Jabres geleiftet merben muß. Die Zablung mirb gegen Rudftellung bes Ginichreibungsaftes bemerfitelliget, meld' Letterer von benjent gen, ju beffen Bunften barin ober nachtraglich die Gumme guerfanat murbe, abquittirt werben muß, und es wird nachgebende feine Ginwendung bagegen erboben werden fonnen. Die Befellichaft wird jenen Berficherten, welche ibre Ginlagen in Plurgender Gil bermunge machen werben, Die ihnen auf Brindlage ber Artifel 7 und 8 gebubrenben Cummen ebenfalle in flingender Gilbermunge ausgablen , mabrend feine verbaltnibma. Bigen Berechnungen gu Bunften berjenigen , welche Dieje Ginlage theilweise im flingenber Mange und theilmeife in Bapiergelb geleiftet batten, fatt finden tonnen.

11. Gollte mabrent ber legten 6 3abre ber Abtbeilungebauer gur Renntuiß ber Befellichaft gelangen, bal bie auf Die Bertbeilung Aufpruch babenben Berficherten auf 10 ober eine noch geringere Babl berabgeschmolgen feien, fo wird fie biefelben mittelft eines durch die f. f. Poft zu befordernden recommandirten Birfulare gur Erflarung einladen , ob fie, obne erft das Ende der Abtbeilung abzumarten, gur vorbedungenen Bertbeilung unter fich gu ichreiten willens find, und wenn alle fich bafur bejabend aussprechen, 8. Der Befammibetrag ber Beitritispramien, nebft ben im Artifel 6 ermabnten Die Anzeige Des beichloffenen autigipirten Endes ber Abtbeilung und bes Anfangetages

9. Es bleibt eine vom Tage ber Endebauer ber Abtbeilung beginnende fechsmonat. 12. Die Befellicaft Assicurazioni Generali verpflichtet fich unter genaner Erful. Juni 1868 und 1876, innerbalb welcher die Theilnehmer ibre Dofumente beigubringen übernehmen und Die Berficherten ber Beitritrittepramien , gu beren Zablung fie fich ver-Um fammtliche einmalige ober jahrliche Pramien fo betrachten ju tonnen, als ma. baben, Die ibr Leben am legten Intention Abtbeilung belegen, und zwar bei pflichteten, gegen Entrichtung ber feftgesegten Garantiepramie per 5 pCt., hievon gang.